

## Gesine Walz

# Rechtsprechungsübersicht zu Fragen der Aufsicht und Haftung in der Schule

Die Amtspflichten der Lehrer sowie der Schulleitung haben viele Facetten und beginnen bereits beim Schulweg der Schüler, setzen sich dann während des Unterrichts sowie in den Pausen fort und stellen bei außerschulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten oder Schullandheimaufenthalten oft eine besondere Herausforderung dar.

Die folgende Übersicht soll anhand von Gerichtsentscheidungen zeigen, was die Rechtsprechung von Lehrern und Schulleitung auf diesem Gebiet fordert. Außerdem wird dargestellt, welche Bedingungen die Gerichte hinsichtlich der baulichen Sicherheit der Schulgebäude und des Schutzes von Schülereigentum an die Schulen und ihre Träger stellen.

Die zitierten Urteile werden dabei zu den folgenden thematischen Gruppen zusammengefasst:

- Die Aufsicht während des Unterrichts
- Der Sport- und Schwimmunterricht als besonders gefährlicher Bereich
- Die Aufsicht vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen
- Aufsichtsfragen beim Schulweg
- Die Aufsicht bei außerschulischen Veranstaltungen
- Sicherheit im Schulgebäude
- Schutz von Schülereigentum vor Diebstahl und Beschädigung

Alle genannten Entscheidungen sind am Ende nochmals tabellarisch dargestellt.

## 1. Die Aufsicht während des Unterrichts

Befinden sich alle Schüler mit dem unterrichtenden Lehrer im Klassenzimmer, dann kommt es in der Regel nicht zu Aufsichtsproblemen. Die Gerichte müssen sich mit Fragen der Aufsicht aber immer wieder dann befassen, wenn aus unterschiedlichen Gründen ein oder mehrere Schüler während der Unterrichtszeit unbeaufsichtigt sind.

Dies kann zunächst dann passieren, wenn der Lehrer seine Klasse vorübergehend verlässt, wie dies in einer Entscheidung des BGH<sup>1</sup> der Fall war: Die Klassenlehrerin einer achten Klasse konnte an einem bestimmten Tag die dritte und vierte Schulstunde in ihrer Klasse nicht abhalten, da sie zu den Proben für eine Einweihungsfeier hinzugezogen wurde, die in der Turnhalle stattfanden. Der Schulleiter hatte für diesen Fall angeordnet, dass eine andere, nebenan unterrichtende Lehrkraft dann die Aufsicht über diese achte Klasse mitübernehmen solle. Dementsprechend gab die Klassenlehrerin ihrer Klasse eine Aufgabe zur Stillarbeit und verließ dann den Klassenraum, um zu den Proben zu gehen. Die nebenan unterrichtende Kollegin öffnete sowohl die Tür ihrer eigenen Klasse als auch die des anderen Klassenzimmers; die Räume lagen etwa 7,50 Meter voneinander entfernt. Sie ging kurz nach Unterrichtsbeginn in die fremde Klasse, um nach dem Rechten zu schauen. Als sie das Zimmer wieder verließ, übernahmen dort die beiden Klassensprecher<sup>2</sup> die Aufsicht. Kurz darauf entwickelte sich unter den Schülern eine Kreide-, Bleistift- und Radiergummischlacht, in deren Folge eine Schülerin durch einen Radiergummi am linken Auge verletzt wurde, das später erblindete.

<sup>1</sup> VersR 1972, 979

<sup>2</sup> Wird den Klassensprechern die Aufsicht übertragen, handeln sie wie der Lehrer in hoheitlicher Funktion, sodass das Amtshaftungsrecht (Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB) Anwendung findet, LG Rottweil NJW 1970, 474

Die Klägerin hatte mit ihrer auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichteten Klage vor dem BGH Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass der Schulleiter seine Pflicht, für eine genügende Beaufsichtigung der Schüler zu sorgen, mit einer solchen Vertretungsregelung verletzt habe. Die Schüler wussten, dass sie in den bevorstehenden vollen zwei Schulstunden "ohne nachhaltige Aufsicht" sein würden. In dieser Situation gelte die Erfahrungstatsache, dass sich eine größere Gruppe 14-15jähriger Schüler nicht durchgehend ruhig verhalte, sondern zu Unfug und Disziplinlosigkeiten neige. Eine Entwicklung, wie sie sich dann in dieser Klasse ergeben hätte, sei deshalb vorherzusehen und zu verhindern gewesen, beispielsweise durch eine entsprechende Änderung des Stundenplans, sodass eine Vertretung durch andere Lehrkräfte in den zwei Schulstunden möglich geworden wäre. Falls dem Schulleiter diese Lehrkräfte nicht zur Verfügung gestanden haben sollten, hätte er notfalls einer Klasse den ganzen Tag schulfrei geben müssen.

Eine andere Situation, in der Schüler während des Unterrichts unbeaufsichtigt sind, entsteht regelmäßig dann, wenn der Lehrer einen Schüler wegen Störung des Unterrichts vor die Tür weist.

Dass der Schüler damit der unmittelbaren Kontrolle des Lehrers entzogen ist, stellt aber keine Aufsichtspflichtverletzung dar, denn es handelt sich um eine zulässige Maßnahme, um die Ordnung während des Unterrichts wiederherzustellen. Dementsprechend hat das OLG Stuttgart<sup>3</sup> die Klage eines 13jährigen Schülers abgewiesen, der von seinem Lehrer aus dem Raum verwiesen worden war, dann in einen daneben liegenden Raum gegangen und dort aus dem Fenster gestürzt war. Dabei hatte er schwere Verletzungen erlitten.

Es ließ sich im Prozess nicht klären, ob der Schüler aus Unachtsamkeit aus dem Fenster gefallen war oder sich hinausgestürzt hatte; darauf kam es nach Ansicht des Gerichts aber auch gar nicht an. Die Richter stellten fest, der Lehrer dürfe davon ausgehen, dass sich ein Schüler dieses Alters in dieser Situation "ordnungsgemäß und vernünftig" benehme. Es habe weder eines speziellen Hinweises an den Schüler bedurft, dass dieser sich vor der Tür aufhalten solle, noch hätte der Lehrer die Tür zum Klassenraum offen lassen müssen. Dass der hinausgewiesene Schüler im Nebenraum aus dem Fenster stürze, liege außerhalb aller Lebenserfahrung. Anders könne es nur dann aussehen, wenn bekannt gewesen wäre, dass sich der betroffene Schüler in einer besonderen Krisensituation befunden hätte, sodass mit Kurzschlussreaktionen hätte gerechnet werden müssen; dies war beim Kläger aber nicht der Fall. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht lag damit nicht vor.

Mit einem besonders kuriosen Fall hatte es das OLG Schleswig<sup>4</sup> im Jahre 1989 zu tun: Eine 8jährige Schülerin war morgens von ihrem Vater, einem Zahnarzt, mit dem Auto in die Schule gebracht worden. Eine gute Stunde später, als die Schülerin gerade die zweite Unterrichtsstunde hatte, rief ein Mann in der Schule an und meldete sich mit dem Namen des Vaters der Schülerin. Er erklärte der Schulsekretärin, dass sich Besuch auf der Durchreise angekündigt hätte, den die Familie nur sehr selten sehe, und bat, seine Tochter zu beurlauben, damit sie den Besuch kurz begrüßen könne. Er würde gleich jemanden aus der Praxis schicken, der seine Tochter abholen käme. Sie solle an die Straße kommen, dorthin wo sie immer abgeholt würde. Zwischendurch unterbrach der Anrufer mehrmals kurz das Gespräch, um zu jemandem in seinem Zimmer zu sagen: "Ich bin gleich fertig" oder "Ich komme gleich, gehen Sie schon durch". Am Ende des Gesprächs fügte der Anrufer gegenüber der Sekretärin noch hinzu, seine Tochter solle sich warm anziehen. Die Sekretärin hatte keine Zweifel, mit dem Vater der Schülerin gesprochen zu haben. Sie ging unmittelbar nach dem Telefonat in die Klasse, in der die Schülerin gerade unterrichtet wurde, und setzte die Fachlehrerin sowie danach auch noch die Klassenlehrerin über den Anruf in Kenntnis. Beide Lehrerinnen waren damit einverstanden, dass die Schülerin den Unterricht entsprechend der Bitte des Anrufers verlassen durfte. Die Klassenlehrerin brachte die Schülerin bis zum Ausgang des Schulgebäudes. Von dort lief die Schülerin an den

---

<sup>3</sup> SPE a.F. VI F III/21

<sup>4</sup> SPE n.F. 136 Nr. 2

vereinbarten Ort, stieg zu einer ihr unbekannt, sie bereits erwartenden Frau ins Auto und wurde entführt. Im Nachhinein wurde klar, dass der Anrufer am Morgen nicht der Vater des Kindes gewesen war, sondern sich nur geschickt für diesen ausgegeben hatte. Die Entführer ließen die Schülerin später wieder frei, nachdem der Vater ein Lösegeld bezahlt hatte. Dieses verlangte er nun mit seiner Klage vom Schulträger ersetzt, da seiner Meinung nach die Sekretärin und die beteiligten Lehrer ihre Aufsichtspflicht gegenüber seiner Tochter verletzt hätten.

Die Richter wiesen die Klage des Vaters ab. Sie befassten sich insbesondere mit der Frage, ob ein Rückruf der Schule in der Praxis des Vaters erforderlich gewesen wäre, um sich zu vergewissern, dass der Anrufer auch der Vater war. Dies würde allerdings in Anbetracht der Häufigkeit elterlicher Anrufe in der Schule eine Überspannung der Aufsichtspflicht darstellen, sodass nach der Rechtsprechung ein Rückruf nur dann zu erfolgen hat, wenn besondere Umstände dies nahe legen. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn bekannt ist, dass die Eltern in Scheidung leben und sich über das Sorgerecht für ihr Kind streiten, oder wenn eine herausgehobene Stellung der Familie Anlass gibt, eine Entführung des Kindes zu befürchten. Derartige Anhaltspunkte gab es hier jedoch nicht, insbesondere konnten auch bei der Sekretärin aufgrund des geschickten Verhaltens des Anrufers keinerlei Zweifel entstehen, dass er nicht der Vater sein könnte. Schließlich war nach Ansicht der Richter auch die Geschichte, die der Anrufer als Grund für die gewünschte Beurlaubung erzählte, nicht derart merkwürdig, dass sich daraus eine Rückrufpflicht ergeben hätte.

## 2. Der Sport- und Schwimmunterricht als besonders gefährträchtiger Bereich

Es liegt auf der Hand, dass sich im Sportunterricht leichter Unfälle ereignen können als während einer Deutsch- oder Mathematikstunde im Klassenzimmer. Die Pflicht des Lehrers, seine Schüler vor Verletzungen zu schützen, ist im Sportunterricht sehr viel schwerer zu erfüllen, da ein sinnvolles Training immer auch gewisse Unfallrisiken mit sich bringt.

Das OLG Düsseldorf stellte in zwei ähnlichen Fällen fest, dass es deshalb besonders wichtig sei, nur solche Übungen anzuordnen, die von den jeweiligen Schülern auch zu bewältigen sind, und - wo möglich - geeignete Hilfestellung zu leisten.

So war es nach Auffassung des Gerichts<sup>5</sup> eine zu schwierige Aufgabe, von 8-9jährigen Schülern das Springen über einen 1,20 Meter hohen Bock zu verlangen, zumal der Lehrer nur entweder Hilfestellung beim Absprung vor dem Bock oder beim Aufkommen nach dessen Überquerung geben konnte. Er hatte sich seitlich schräg vor dem Bock aufgestellt; ein Schüler kam im Bereich hinter dem Bock beim Aufsprung zu Fall und brach sich den rechten Ellenbogen. Seine Klage gegen den Schulträger war erfolgreich.

Im anderen Fall<sup>6</sup> hatte ein Sportlehrer für seine etwa 15jährigen Schüler einen Hindernislauf über acht Hürden mit einer Höhe von 74 Zentimetern aufgebaut. Ein Schüler, der im Verhältnis zu seinen Mitschülern besonders klein und von schwächlicher Konstitution war, stürzte an der letzten Hürde und brach sich den linken Arm. Die hinter den Hürden jeweils liegenden dicken Matten konnten das nicht verhindern, da der Schüler auf die umstürzende Hürde fiel.

Das Gericht befand, dass die Aufgabe für den klagenden Schüler zu anspruchsvoll gewesen sei und der Sturz sich als typische Folge dieser Überforderung darstelle. Da der Lehrer die Gefahr für den Schüler hätte erkennen müssen und eine Hilfestellung oder andere Sicherheitsmaßnahmen nicht möglich waren, hätte er entweder die Übung streichen müssen oder zumindest diesen Schüler nicht daran teilnehmen lassen dürfen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> OLG Düsseldorf SPE a.F. S. VI F II/57

<sup>6</sup> OLG Düsseldorf NJW 1963, 2277

<sup>7</sup> Ähnlich auch BGH NJW 1969, 554 für den Fall einer Hockwende über die Reckstange, bei der sich ein 13 Jahre alter, übergewichtiger und körperlich unbeholfener Schüler verletzt hatte. Vgl. auch BGH MDR 1958, 752

Selbstverständlich ist aber nicht immer der Lehrer schuld, wenn es während des Sportunterrichts zu einer Verletzung eines Schülers kommt. In einem weiteren Fall des OLG Düsseldorf<sup>8</sup> war ein Lehrer mit Schülern der Oberstufe für zwei Schulstunden auf dem Sportplatz gewesen. Er hatte zu Beginn ein Intervalltraining vorgesehen, dem weitere Übungen und schließlich ein Handballspiel folgen sollten. Zwei Schüler, darunter der spätere Kläger, sonderten sich nach dem anfänglichen Intervalltraining von der Gruppe ab und begannen einen Dauerlauf. Auf Frage des Lehrers erklärten sie, einen 5.000-Meter-Lauf machen zu wollen, womit der Lehrer einverstanden war. Die beiden Schüler verlängerten die Distanz später noch und liefen insgesamt etwa 40 Minuten. Am Ende des Laufs brach der Kläger zusammen und erlitt eine schwere Hirnschädigung, die aufgrund einer bis dahin nicht bekannten organischen Disposition des Klägers im Zusammenspiel mit der hohen Kreislaufbelastung durch den Dauerlauf ausgelöst worden war.

Das Gericht stellte fest, dass keine Pflichtverletzung des Lehrers vorlag. Er musste zwar prüfen, ob der beabsichtigte Lauf für die beiden Schüler eine besondere Gefahr bedeutete, durfte hier aber zu dem Ergebnis gelangen, dass die Schüler sich nicht zu viel zumuteten. Der Kläger war ihm als gut durchtrainierter, überdurchschnittlich sportlicher Schüler bekannt, der zuvor bereits Dauerläufe bis zu 10.000 Metern absolviert hatte. Es bestand auch kein Anlass zu der Befürchtung, er könne aus übertriebenem Ehrgeiz seine Leistungsfähigkeit überschätzen. Von der bestehenden Vorerkrankung des Schülers konnte der Lehrer nichts wissen. Die Klage des Schülers wurde damit abgewiesen.

Anders urteilte der BGH<sup>9</sup> über einen Waldlauf, den eine Lehrerin mit ihren 10-12jährigen Schülerinnen im Rahmen des Sportunterrichts unternommen hatte. Die Strecke führte durch einen jungen Fichtenbestand, der so dicht war, dass die Schülerinnen sich teilweise mit dem Rücken voraus einen Weg durch das Gehölz bahnen mussten. Dabei schlug einer Schülerin ein Zweig ins Gesicht und traf sie am rechten Auge, das schwer verletzt wurde.

Die Richter hielten den Waldlauf als Unterrichtseinheit innerhalb des Sportunterrichts zwar grundsätzlich für sinnvoll, allerdings seien die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Gefahren für die Schüler so niedrig wie möglich zu halten. Im vorliegenden Fall hätte es nach Auffassung des Gerichts - wenn die Lehrerin diese Strecke laufen wollte - zumindest einer vorherigen eingehenden Belehrung durch die Lehrkraft bedurft. So hätte sie ihre Schülerinnen darauf hinweisen müssen, dass wegen der herabhängenden Zweige jeweils ein Abstand zur vorauslaufenden Person notwendig sei und besonders auf zurückschlagende Äste geachtet werden müsse. Da eine solche Belehrung nicht erfolgt war, sprachen die Richter der Schülerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Schulträger zu.

Für den Schwimmunterricht gilt zunächst der Grundsatz, dass allein den anwesenden Fachlehrern und nicht etwa dem Schwimmmeister des Bades die Aufsichtspflicht über die Schüler obliegt<sup>10</sup>.

Birgt eine Schwimmveranstaltung wegen der Gefahr des Ertrinkens ohnehin schon erhöhte Risiken, so sind im Falle von Schwimmanfängern und Nichtschwimmern erst recht besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Das LG Rottweil<sup>11</sup> hatte in einem Strafverfahren über die Berufung einer Schwimmlehrerin zu entscheiden, die in erster Instanz wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Sie war mit einer Klasse 7-8jähriger Schüler in ein Hallenbad gegangen, wobei sie zuvor das Einverständnis der Eltern eingeholt hatte. Den Schülern hatte sie in den Tagen vorher immer wieder verschiedene Verhaltensmaßregeln gegeben, beispielsweise dass niemand vor ihr ins Wasser dürfe und sich alle Schüler - auch die, die bereits schwimmen konnten - nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten dürften. Als die Gruppe dann an diesem Tag im Hallenbad ankam und in die Umkleidekabinen verschwand, wiederholte die Lehrerin allerdings keine ihrer früheren

---

<sup>8</sup> VersR 1965, 1179

<sup>9</sup> LM § 839 (Fd) BGB Nr. 6

<sup>10</sup> OLG Frankfurt/M. VersR 1981, 538 und 1983, 881; vgl. auch VGH BW SPE n.F. 142 Nr. 9

<sup>11</sup> SPE a.F. S. VI H II/101

Anordnungen. So kam es, dass schon mindestens 20 Kinder im Wasser, teilweise auch im Schwimmerbecken, waren, als die Lehrerin schließlich selbst in die Schwimmhalle kam. Erst einige Zeit danach entdeckte ein Schüler zufällig, dass ein Mitschüler von ihm auf dem Boden des tiefen Beckens lag. Die Lehrerin tauchte sofort hinunter, zog den 8jährigen aus dem Wasser und veranlasste die Rettungsmaßnahmen. Der Junge war jedoch bereits ertrunken und konnte nicht mehr wiederbelebt werden. Später rekonstruierte man, dass der Schüler, ein Nichtschwimmer, bereits ins tiefe Wasser gesprungen und untergegangen war, als die Lehrerin sich noch in der Umkleidekabine befunden hatte.

Das Gericht stellte fest, dass der Tod des Schülers hätte vermieden werden können, wenn die Lehrerin zum einen unmittelbar vor dem Baden ihre Klasse nochmals ermahnt hätte, dass niemand vor ihr ins Wasser gehe, und zum anderen dafür gesorgt hätte, dass sie vor den Kindern in der Schwimmhalle gewesen wäre. Es sei ihre Pflicht gewesen zu verhindern, dass ein Kind ohne Aufsicht ins Wasser gelangen könne. Sie habe sich auch nicht darauf verlassen dürfen, dass die Schüler an der Türe zur Schwimmhalle auf sie warten würden, sondern vielmehr mit dem kindlich-impulsiven Handeln der Schüler rechnen müssen, die sich alle möglichst schnell umzogen, um als erster im Wasser zu sein.

Nach alledem sprach das Gericht die Lehrerin nicht frei, sondern bestätigte den Schuldspruch der fahrlässigen Tötung.

### **3. Die Aufsicht vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen**

Die Aufsichtspflicht besteht nicht nur während des Unterrichts, sondern auch in den zwischen den einzelnen Schulstunden liegenden Pausen<sup>12</sup>; ferner müssen Schüler, die sich in der Schule aufhalten, auch eine angemessene Zeit vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende beaufsichtigt werden<sup>13</sup>. Wichtig ist vor allem, dass Schüler nicht über einen längeren Zeitraum ohne Aufsicht in den Schulräumen sein dürfen. Öffnet die Schule also schon einige Zeit vor Unterrichtsbeginn ihre Türen, so ist auch eine ausreichende Beaufsichtigung der eintreffenden Schüler sicherzustellen.

Bereits das Reichsgericht<sup>14</sup> hatte sich im Jahre 1940 mit einer solchen Konstellation zu befassen: Mehrere Schüler einer Volksschule waren schon gegen kurz vor 08.00 Uhr am Morgen in ihrem Klassenzimmer, der Unterricht begann erst um 08.30 Uhr. Ein Lehrer war bis zum Beginn der ersten Stunde nicht anwesend, obwohl eine damalige Verfügung der zuständigen Behörde vorsah, dass eine Lehrkraft spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Zimmer hätte sein sollen, um das Kommen der Kinder und ihr ordnungsgemäßes Verhalten zu überwachen. Es kam zu einem Streit zwischen zweien der Schüler, wobei der eine dem anderen einen Stoß in den Rücken gab. Der Schüler stürzte daraufhin, fiel mit dem Kopf auf die Kante einer Schulbank und erlitt dabei eine Gehirnblutung, an deren Folgen er am nächsten Tag verstarb.

Es ließ sich im Nachhinein nicht mehr klären, ob sich der Vorfall in der Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn oder bereits in der Zeit zwischen 08.00 und 08.15 Uhr ereignet hatte, die nicht durch die behördliche Verfügung geregelt war. Hierauf kam es nach Ansicht des RG aber auch gar nicht an. Entscheidend war vielmehr, dass die Schüler mit Kenntnis und Duldung der Schulleitung längere Zeit allein im Klassenzimmer waren. In dieser Situation musste damit gerechnet werden, dass die sich unbeaufsichtigt fühlenden Schüler nicht ruhig den Beginn des Unterrichts erwarten, sondern beispielsweise Streitigkeiten untereinander austragen würden. Dies konnte nur mit einer ausreichenden Aufsicht unterbunden werden. War es der Schule nicht möglich, die Aufsicht in diesem Zeitraum zu gewährleisten, dann hätte sie das vorzeitige Betreten der Schulräume durch die Schüler verhindern müssen.

<sup>12</sup> Zur Beaufsichtigung von so genannten Fahrschülern in der Mittagspause vgl. VGH BW SPE n.F. 140 Nr. 9 sowie VG Würzburg SPE n.F. 140 Nr. 8

<sup>13</sup> VGH BW SPE n.F. 140 Nr. 9

<sup>14</sup> WarnRspr 1940 Nr. 120

In den Pausen zwischen den Schulstunden geht es für die aufsichtsführenden Lehrer darum, sowohl gefährliche Situationen zwischen verschiedenen Schülern zu verhindern oder zu entschärfen als auch dafür zu sorgen, dass die Schüler keinen Schaden am Eigentum Dritter anrichten.

So mussten sich die Gerichte schon häufig mit Ansprüchen von Fahrzeughaltern auseinandersetzen, deren Autos beschädigt worden waren, weil Schüler vom Schulhof aus mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen hatten.

Die Richter berücksichtigen hierbei jeweils, dass sich eine so schnell ausgeführte Handlung wie ein Steinwurf nie ganz verhindern lassen wird. Es ist auch pädagogisch gar nicht sinnvoll, jedes Kind auf Schritt und Tritt zu überwachen. Für die Frage einer Aufsichtspflichtverletzung kommt es deshalb immer darauf an, was der Schule je nach der Größe des Schulgeländes, der Zahl und des Alters der Schüler sowie weiterer Umstände an Aufsichtsmaßnahmen zumutbar war und ob diese Anforderungen im konkreten Fall erfüllt wurden. So wies das OLG Düsseldorf in zwei Fällen<sup>15</sup> die Schadensersatzansprüche von Fahrzeughaltern zurück, deren Fahrzeuge in der Nähe einer Grundschule abgestellt und durch Steinwürfe von Schülern beschädigt worden waren, da die Schule für eine ausreichende Pausenaufsicht gesorgt hatte.

Das Hanseatische OLG<sup>16</sup> sah das sogar für den Fall genauso, dass zwei Aufsichtspersonen für ein Schulgelände eingeteilt waren, das sich in drei Flächen aufteilte, sodass immer ein Teil des Schulhofes unbeaufsichtigt war. Dieser Teil wurde allerdings häufig von Lehrern auf dem Weg zum Lehrerzimmer durchquert, was bewirkte, dass sich die Schüler auch hier nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen konnten. Die Aufsichtspflicht sei hier noch ausreichend erfüllt worden.

Und auch das LG Aachen<sup>17</sup> lehnte Ansprüche eines Fahrzeughalters ab, dessen Auto von Schülern mit Kastanien beworfen worden war. Der Kastanienbaum befand sich im vorderen Teil des Schulgeländes; zu dem Vorfall kam es, während sich die beiden aufsichtsführenden Lehrer im hinteren Teil des Schulhofes aufhielten. Eine ständige zusätzliche Aufsicht im Bereich des Baumes sei der Schule nicht zuzumuten gewesen.

Allein im Fall des OLG Celle<sup>18</sup> stellten die Richter eine Pflichtverletzung der Schulleitung fest: Diese hatte für einen großen und unübersichtlichen Schulhof, der von einer einzelnen Person in keiner Weise auch nur annähernd überblickt werden konnte, lediglich eine einzige Lehrkraft als Pausenaufsicht abgestellt. Auf diese Weise war nach Meinung des Gerichts eine wirksame Aufsicht nicht zu gewährleisten; in bestimmten Bereichen des Schulhofes konnten sich die Schüler fast völlig unbeaufsichtigt fühlen. Hier hätte mindestens eine weitere Aufsichtsperson zum Einsatz kommen müssen. Der geschädigte Fahrzeughalter erhielt seinen Schaden ersetzt.

Die gleichen Erwägungen werden von den Gerichten auch angestellt, wenn es um gefährliche Spiele oder das Austragen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Schülern in den Pausen geht. Die Tatsache, dass es zu einem Unfall gekommen ist, lässt nicht automatisch auf eine Aufsichtspflichtverletzung der Schule schließen; vielmehr ist zu prüfen, ob das Ereignis tatsächlich auf Versäumnisse bei der Wahrnehmung der Aufsicht zurückzuführen ist.

Dies verneinte beispielsweise das OLG Bremen<sup>19</sup> in einem Fall, in dem ein Schüler von einem anderen mit einem Tuschkastenpinsel beworfen und im Auge getroffen worden war. Das Geschehen ereignete sich zu Beginn einer Pause, die auf den Werkunterricht folgte; die beiden Schüler befanden sich im Waschraum und wollten anschließend auf den Schulhof gehen. Der für die Aufsicht in diesem Stockwerk zuständige Lehrer, der überwachen sollte, dass die Schüler auf den Schulhof hinausgehen, hatte den Vorfall nicht bemerkt, und auch

---

<sup>15</sup> VersR 1997, 314 und r+s 1997, 413

<sup>16</sup> SchuR-1999-6-87

<sup>17</sup> NJW 1992, 1051

<sup>18</sup> SPE n.F. 140 Nr. 7

<sup>19</sup> SPE a.F. S. VI F I/23

dem Werklehrer war entgangen, dass sich die beiden Schüler noch im Schulgebäude befanden.

Das Gericht wies darauf hin, dass es weder möglich noch zumutbar sei, den Weg jedes einzelnen Schülers nach Ende einer Unterrichtsstunde so genau zu verfolgen, dass ausgeschlossen sei, dass sich in der Pause noch jemand im Schulgebäude aufhalte. Außerdem handle es sich beim Wurf mit dem Pinsel um einen Vorgang, der sich innerhalb von Sekunden abspiele und somit auch bei erhöhter Aufsicht nicht unbedingt hätte verhindert werden können.

Die Klage dieses Schülers wurde ebenso abgewiesen wie der Antrag eines Schülers an das KG Berlin<sup>20</sup>, der während der großen Pause von einem Plastikflugzeug, das ein Mitschüler mitgebracht hatte, am rechten Auge getroffen worden war. Es handelte sich um ein fünf bis sieben Zentimeter langes Spielzeug mit harter Spitze, das mit einem Gummi abgeschossen wird und dann immer langsamer zu Boden schwebt. Die Pausenaufsicht führende Lehrerin hatte bemerkt, wie der Mitschüler mit dem Flugzeug spielte, und ihm das Weiterspielen verboten, indem sie ihn aufgefordert hatte, das Spielzeug wegzustecken.

Das Gericht prüfte insbesondere die Frage, ob die Lehrerin dem Schüler das Flugzeug hätte wegnehmen müssen. Dies sei aber nicht erforderlich gewesen, da die Lehrerin davon ausgehen durfte, dass der 11jährige Schüler ihre Anweisung befolgen würde. Hinzu kam, dass die Lehrerin bis zu dem Vorfall nur das Flugzeug langsam im Gleitflug zur Erde hatte segeln sehen, sodass ihr die Gefährlichkeit des Spiels entgangen war. Vor diesem Hintergrund konnte ihr das ausgesprochene Verbot als zweckmäßige und ausreichende Aufsichtsmaßnahme erscheinen.

Gleich mehrmals hatten sich die Gerichte mit so genannten Reiter- oder Hahnenkampfspielen zu beschäftigen. Im folgenden Fall des BGH<sup>21</sup> kämpften vier Schüler während der Pause auf dem Schulhof miteinander, wobei je zwei Schüler ein Team bildeten, bei dem einer als "Reiter" auf den Schultern seines Mitschülers saß und versuchte, den Reiter des anderen Teams von seinem Sitz herunterzustoßen. Der 7jährige spätere Kläger stürzte dabei von den Schultern seines Klassenkameraden und brach sich den linken Arm. Bei der Schule handelte es sich um eine Dorfschule mit nur einem einzigen Lehrer, der somit auch die alleinige Aufsichtsperson war. Zum Zeitpunkt des Unfalls befand er sich noch nicht auf dem Schulhof, sondern war noch mit Aufräumungs- und Vorbereitungsarbeiten im Klassenzimmer beschäftigt.

Der BGH stellte fest, dass grundsätzlich zwar während der Pause eine Aufsicht auf dem Schulhof notwendig sei; unter den konkreten Umständen sei dem Lehrer aber zuzugestehen, dass er wegen anderer Aufgaben erst wenige Minuten nach Beginn der Pause auf den Hof gekommen sei. Voraussetzung war allerdings nach Meinung der Richter, dass er den Schülern entsprechende allgemeine Verhaltensmaßregeln gegeben hatte, was der Lehrer im vorliegenden Fall nachweisen konnte. Die Klage des Schülers wurde mangels einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung zurückgewiesen.

Dagegen hatte ein anderer Schüler vor Gericht bei einem vergleichbaren Unfall Erfolg<sup>22</sup>: Mehrere Schüler hatten auf dem Schulhof das so genannte "Zureiten" veranstaltet, bei dem ein Mitschüler am Kopf gepackt und in den Schwitzkasten genommen wird, während sich andere auf seinen Rücken setzen. Der Kläger kam durch die Behandlung seiner Mitschüler zu Sturz und erlitt dabei einen Schenkelhalsbruch. Auf dem Schulhof befand sich entsprechend der Anordnung des Schulleiters eine einzige Aufsichtsperson, die nicht gegen das Spiel eingeschritten war, sei es, weil sie es für ungefährlich hielt, sei es, weil sie es nicht bemerkte.

Das Gericht verschaffte sich einen Eindruck von der Örtlichkeit und stellte dabei fest, dass der Pausenhof groß und relativ unübersichtlich war und sich in der großen Pause mehrere Hundert Schüler dort aufhielten. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass eine einzelne Person nicht in der Lage war, die Aufsicht wirksam auszuüben und derart gefahrträchtige

---

<sup>20</sup> SPE a.F. S. VI F I/13 in einem Armenrechtsverfahren

<sup>21</sup> VersR 1955, 742

<sup>22</sup> OLG Neustadt/Weinstr. SPE a.F. S. VI F I/11

Spiele zu unterbinden. Die Entscheidung des Schulleiters, nicht mindestens zwei Lehrer für die Beaufsichtigung einzusetzen, stellte also eine Pflichtverletzung dar.

Die Verletzung der Aufsichtspflicht muss regelmäßig der klagende Schüler beweisen, sodass seine Klage abgewiesen wird, wenn ihm das nicht gelingt. Daran scheiterte ein Anspruch eines Schülers, der während der Pause durch Mitschüler angerempelt worden war und sich beim Sturz auf den Boden einen Trümmerbruch des Ellenbogens zugezogen hatte<sup>23</sup>. Er konnte vor Gericht nur vortragen, dass seine Mitschüler ein "wüstes Nachlaufspiel" veranstaltet hätten und die aufsichtsführenden Lehrer nicht eingeschritten wären. Dies genügte allerdings nach Meinung der Richter nicht für den Nachweis einer Aufsichtspflichtverletzung. Dafür hätte der Schüler zusätzlich darlegen müssen, dass die Gefährlichkeit des Spiels für die Lehrer erkennbar war, und das zu einem Zeitpunkt, da der Unfall noch hätte verhindert werden können.

#### 4. Aufsichtsfragen beim Schulweg

Als Grundregel in diesem Bereich gilt, dass die Schüler nur auf Wegen beaufsichtigt werden müssen, die sie während der eigentlichen Schulzeit zurücklegen, etwa um von einem Schulgebäude zu einem anderen oder zum Schwimmunterricht zu gelangen (so genannte Unterrichtswege). Der Schulweg im engeren Sinne, also der Weg vom Elternhaus des Schülers zur Schule und zurück, fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule<sup>24</sup>. Von diesem Prinzip sind allerdings in besonderen Konstellationen auch Ausnahmen zu machen.

Mit einem typischen Fall, der entsprechend der Regel entschieden wurde, hatte es das LG Hamburg<sup>25</sup> im Jahre 1991 zu tun: Die dritte Klasse einer Grundschule machte sich nach mehreren Unterrichtsstunden auf den Weg zu einem etwa einen Kilometer entfernten Freizeitbad, wo der Schwimmunterricht stattfand. Die Schüler wurden dabei von keiner Aufsichtsperson begleitet. Ein Schüler kletterte auf das Dach eines am Weg abgestellten Fahrzeuges und beschädigte es.

Das Gericht bejahte eine Amtspflichtverletzung der Schule und damit auch einen Schadensersatzanspruch der Fahrzeugeigentümerin<sup>26</sup>. Der Unterschied eines solchen Unterrichtsweges zu einem Nachhauseweg, den die Schüler ja ebenfalls unbeaufsichtigt zurücklegen, bestehe darin, dass sich die Klasse geschlossen in Richtung des Zielortes aufmache. Dadurch sei die Gefahr, dass es zu unsachgemäßen und unerwünschten Handlungen der Schüler komme, wesentlich erhöht, weshalb die Schule hier eine Aufsichtsperson als Begleitung hätte mitgehen lassen müssen.

Anders sah es in einem Fall des BGH<sup>27</sup> aus, in dem eine Gruppe von Realschülern den Weg von einer Kirche, in der der Schulgottesdienst abgehalten worden war, zu ihrer Schule unbeaufsichtigt zurücklegte<sup>28</sup>. Die Schüler benutzten für die etwa 1,5 km lange Strecke teilweise Fahrräder, andere waren zu Fuß unterwegs. Eine Schülerin stieß während der Fahrt mit ihrem Fahrrad gegen das Rad einer vor ihr fahrenden Mitschülerin, stürzte und geriet unter einen LKW, der neben dem Radweg auf der Straße fuhr, wobei sie schwer verletzt wurde.

Das Gericht sah keine Pflichtverletzung der Schule darin, die Schüler bei diesem Weg ohne Aufsicht zu lassen. Zum einen stelle es für die Schule eine unzumutbare Aufgabe dar, einen

<sup>23</sup> BGH NJW 1954, 874

<sup>24</sup> BGH DVBl. 1977, 283, 284

<sup>25</sup> NJW 1992, 377

<sup>26</sup> Anders in einem vergleichbaren Fall das OLG Celle NVwZ-RR 1996, 154: Aufsichtspflichtverletzung ja, aber kein Schadensersatzanspruch des Fahrzeugeigentümers, da die Aufsichtspflicht der Lehrer nur im Interesse der Schüler, nicht aber im Interesse des allgemeinen Straßenverkehrs bestehe.

<sup>27</sup> NJW 1965, 1760

<sup>28</sup> Der BGH ließ offen, ob es sich beim Schulgottesdienst überhaupt um eine schulische Veranstaltung handelt.

solchen Weg zu beaufsichtigen, was im vorliegenden Fall nämlich bedeutet hätte, dass sich mehrere Lehrkräfte entlang der Strecke hätten postieren und versuchen müssen, gegen ein etwaiges Fehlverhalten von Schülern einzuschreiten. An dieser Zumutbarkeitsgrenze ende die Pflicht der Schule. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass es sich um einen Fahrfehler der Schülerin gehandelt habe, dessen Folgen sie selbst und ihre Eltern, nicht aber die Schule zu tragen habe. Die Eltern hätten ihrem Kind schließlich gestattet, mit dem Rad am öffentlichen Verkehr teilzunehmen.

Schwierige Aufsichtsfragen stellen sich auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulbussen, die die Schüler zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schule oder zum Elternhaus bringen. Dabei obliegt grundsätzlich der Schule und nicht etwa dem Busfahrer die Aufsichtspflicht, wie der BGH<sup>29</sup> wiederholt festgestellt hat.

In einem Fall aus dem Jahre 1981<sup>30</sup> war ein 11jähriger Schüler an der Schulbushaltestelle schwer verletzt worden. Als der Bus langsam in die Haltestelle einfuhr, stürmte der Schüler gemeinsam mit mehreren Klassenkameraden in Richtung der Eingangstür. Hierbei wurde er gegen den noch fahrenden Bus gedrängt und geriet mit einem Fuß unter ein Hinterrad des Busses.

Während das Gericht dem Busfahrer keinen Vorwurf machte, stellte es Versäumnisse auf Seiten der Schule fest, die entweder eine Aufsicht an der Haltestelle hätte bereithalten oder für eine bessere Sicherung des Haltestellenbereiches sorgen müssen. Dies gelte sogar, wenn sich die Haltestelle nicht in unmittelbarer Nähe der Schule, sondern im Wohnbereich der Schüler befinde, da die besondere Gefahr, die im massenweisen Ein- oder Ausstieg minderjähriger Schüler liege, in beiden Fällen die gleiche sei. Das Gericht kürzte allerdings den Anspruch des Schülers, da es ihm ein Mitverschulden am Unfall aufgrund seines eigenen fehlerhaften Verhaltens anlastete.

Ein ähnlicher Sachverhalt lag einem anderen Fall des BGH<sup>31</sup> zugrunde: Auch hier war eine Schülerin an der Schulbushaltestelle im Gerangel mit anderen Schülern zu Fall gekommen und durch das Vorderrad eines Busses erheblich am linken Arm verletzt worden. Der Unfall ereignete sich in einer Zeit, in der die Haltestelle wegen Bauarbeiten um 400 m von der Schule weg verlegt und provisorisch eingerichtet war. Sie wies diverse Sicherheitsmängel auf - so fehlten sowohl eine erkennbare Haltestellenanlage als auch ein Bordstein -, was sie besonders gefahrträchtig machte. Hinzu kam, dass die Schule keine Aufsichtsperson mehr einsetzte, während sich an der ursprünglichen Haltestelle zu den Abfahrtszeiten des Busses stets jemand aufgehalten hatte, um das Ein- und Aussteigen der Schüler zu beaufsichtigen. Der Schulleiter hatte in einem Brief an den Bürgermeister der Gemeinde auf Gefahren hingewiesen, die sich seines Erachtens aus dem Weg zwischen Schule und Haltestelle für die Schüler ergaben; er hatte sich aber nicht mit der Situation an der Haltestelle selbst befasst und insbesondere auch nicht mitgeteilt, dass die Schule ihre bisherige Aufsicht dort eingestellt hatte.

Der BGH urteilte, dass der Schulträger damit seiner Pflicht, Schulbushaltestellen zu sichern, nicht ausreichend nachgekommen war. Die Schule hätte hier Maßnahmen ergreifen müssen, sei es durch geeignete Hinweise an die Gemeinde, wobei der Brief des Schulleiters nicht genügt habe, sei es durch eigene Schritte wie eine gesteigerte Aufsicht durch Lehrkräfte<sup>32</sup>.

Dass die Schule sich eine Schulbushaltestelle insbesondere unter dem Aspekt besonderer Sicherheitsdefizite und Gefahrenpunkte anschauen muss, zeigt auch eine weitere Entscheidung des BGH<sup>33</sup>: Die Haltestelle war dort so gelegen, dass die Schüler nach dem Aussteigen erst noch eine Straße überqueren mussten, bevor sie auf den zur Schule

<sup>29</sup> DVBl. 1977, 283; NJW 1982, 1042; im Grundsatz auch für den Fall eines Straßenbahntransportes von Schulkindern, BGH VersR 1960, 994

<sup>30</sup> BGH NJW 1982, 1042

<sup>31</sup> NJW 1982, 37

<sup>32</sup> Eine Haftung des Schulträgers schied letztlich dennoch aus, weil die Schülerin Ansprüche aus der gesetzlichen Schülerunfallversicherung hatte.

<sup>33</sup> DVBl. 1977, 283

führenden Bürgersteig gelangten. Dabei bestand die Möglichkeit, diesen Weg durch die Überquerung eines angrenzenden Grundstücks abzukürzen, was die Schüler auch regelmäßig taten. Für die Fahrer der Schulbusse ergab sich dadurch eine überdurchschnittlich lange Strecke, auf der sie mit Schülern, die die Fahrbahn kreuzten, rechnen mussten. Eine Schülerin war gleich nach dem Aussteigen aus ihrem Schulbus von einem weiteren, gerade abfahrenden Bus überfahren und schwer verletzt worden.

Der BGH wies darauf hin, dass die Schule bei der Auswahl und dem Betrieb einer Haltestelle auf die Einsichtsfähigkeit der jüngsten und damit unvorsichtigsten Schüler abstellen müsse. Im vorliegenden Fall sei vorherzusehen gewesen, dass die Schüler<sup>34</sup> in ihrem normalen kindlichen Bewegungsdrang die Abkürzung über das Grundstück nehmen und sich damit in eine erhöhte Unfallgefahr bringen würden. Da der Schule die Gegebenheiten rund um die Haltestelle bekannt waren, hätte sie nach dem Urteil des Gerichts die Gefahren, soweit möglich, beseitigen müssen. Wenn die Situation an der Haltestelle selbst nicht verändert werden konnte, dann hätten Schülerlotsen oder Lehrkräfte als Aufsichtspersonal eingesetzt werden müssen.

Allerdings kann die Schule nicht für alle Schadensfälle, die an einer Schulbushaltestelle passieren, haftbar gemacht werden. Dies stellte das LG Erfurt<sup>35</sup> für die folgende Konstellation klar: Eine 13jährige Schülerin hatte ca. 25 Meter von der Haltestelle entfernt auf einer 1,30 Meter hohen Mauer gesessen. Während die aufsichtführende Lehrerin sich mit anderen, auf den Bus wartenden Schülern unterhielt, wurde die 13jährige durch einen Mitschüler von hinten von der Mauer gestoßen und zog sich durch den Sturz schwere innere Verletzungen zu. Sie klagte später gegen den Schulträger und warf der Lehrerin vor, durch ihre Unterhaltung mit einigen Schülern nicht genügend auf die übrigen geachtet zu haben.

Das Gericht teilte diesen Vorwurf nicht. Es wies darauf hin, dass Kinder im Alter der Klägerin bereits in der Lage sind, so eigenverantwortlich zu handeln, dass eine ständige Beaufsichtigung nicht mehr erforderlich ist. Nur wenn besondere Umstände vorlägen, die Anlass für eine verstärkte Aufsicht gegeben hätten, könne dies anders sein; das war aber bei der Klägerin nicht der Fall. Die Klage wurde abgewiesen.

Nicht nur an der Haltestelle, sondern auch während der Fahrt mit dem Schulbus kann es zu Aufsichtsproblemen kommen, wie die Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1990<sup>36</sup> zeigt: Ein Bus war mit einer Gruppe geistig behinderter Kinder zu einer Sonderschule unterwegs. Im Bus befanden sich ein Lehrer und ein Zivildienstleistender als Aufsichtspersonen, die sich während der Fahrt im vorderen Teil des Busses miteinander unterhielten. Als der Bus etwa zehn Minuten lang an einer geschlossenen Bahnschranke warten musste, griff einer der Schüler zu einem von ihm mitgebrachten Feuerzeug und entzündete eine Gardine des Busses. Am Bus entstand durch den Brand erheblicher Sachschaden, den der Busunternehmer vom Schulträger ersetzt verlangte.

Der BGH gab dem Busunternehmer Recht und führte aus, es sei die Aufgabe der Aufsichtspersonen, die Kinder von gefährlichen Handlungen abzuhalten. Wenn die beiden Aufsichtsführenden die Kinder im hinteren Teil des Busses während eines Haltes von zehn Minuten derart aus dem Blickfeld geraten ließen, dass ein Schüler den schwer entzündlichen Gardinenstoff in Ruhe in Brand setzen könne, dann liege darin eine schuldhaftige Verletzung ihrer Aufsichtspflicht.

Widersetzt sich ein Schüler während der Fahrten mit dem Schulbus den Anordnungen der Aufsichtspersonen, indem er beispielsweise den Bus verschmutzt, durch ständiges Wechseln des Sitzplatzes für Unruhe sorgt, mitfahrende Personen beleidigt oder Ähnliches, und bleiben entsprechende Aufforderungen an den Schüler und seine Eltern erfolglos, so

---

<sup>34</sup> Das Alter der betroffenen Schülerin bzw. der jüngsten Schüler dieser Schule wird in der abgedruckten Entscheidung nicht genannt.

<sup>35</sup> ZfS 1998, 288

<sup>36</sup> NVwZ 1992, 92

kann der Schüler für einen begrenzten, angemessenen Zeitraum von der Beförderung mit dem Schulbus ausgeschlossen werden<sup>37</sup>.

## 5. Die Aufsicht bei außerschulischen Veranstaltungen

Problematische Situationen außerhalb des Unterrichts können beispielsweise im Rahmen von Schulfeiern oder -aufführungen sowie während ein- oder mehrtägiger Ausflüge auftreten.

Wie auch sonst gilt, dass je nach den Umständen keine absolut lückenlose Kontrolle der Schüler notwendig ist; allerdings muss die notwendige Aufsicht von Beginn bis Ende einer Schulveranstaltung gewährleistet sein. Hieran fehlte es im Fall des OLG Hamm<sup>38</sup>, der sich mit einer Feier zum 25jährigen Bestehen einer Realschule befasste. Die Veranstaltung, die in einer Halle der Gemeinde stattfand, ging bis 03.00 Uhr in der Nacht. Es waren drei Lehrer als Aufsichtspersonen anwesend, von denen allerdings zwei bereits eine halbe Stunde vor Ende der Feier nach Hause gegangen waren. Der dritte Lehrer hielt sich in der verbleibenden Zeit im Eingangsbereich auf, sodass die Schüler in der Halle mindestens eine halbe Stunde lang völlig unbeaufsichtigt waren. Innen kam es, wahrscheinlich begünstigt durch Alkoholgenuss, zu vandalistischen Handlungen, wobei unter anderem der Flügel des gemeindlichen Gesangvereins schwer demoliert wurde.

Die Richter stellten eine klare Aufsichtspflichtverletzung fest, da zumindest ein Lehrer bis zum Ende der Feier in der Halle hätte bleiben müssen<sup>39</sup>.

Keinen Vorwurf machte der BGH<sup>40</sup> dagegen dem aufsichtsführenden Lehrer im Zusammenhang mit einem Unfall, der sich auf der Weihnachtsfeier einer Schule ereignete: Die im Durchschnitt 13 Jahre alten Schüler führten ein Theaterstück auf, bei dem ein Schüler den Nikolaus darstellte und deshalb einen künstlichen langen Bart aus Flachs trug. Obwohl der Klassenlehrer seinen Schülern vor der Feier ausdrücklich verboten hatte, Wunderkerzen mitzubringen, zog eine Mitschülerin eine solche heraus, zündete sie an und gab auch dem "Nikolaus" auf dessen Bitte eine brennende Kerze. Der kostümierte Schüler schwenkte die Wunderkerze im Kreise, wodurch sein Bart Feuer fing und er schwere Brandverletzungen davontrug. Der Lehrer hatte kurz vor diesem Ereignis das Zimmer verlassen, um im Nebenraum bei Vorbereitungen zu helfen und alsbald zurückzukehren.

Das Gericht ging davon aus, dass der Lehrer vorher nicht bemerkt hatte, dass die Schülerin entgegen seinem Verbot Wunderkerzen mitgebracht hatte. Für diesen Fall durfte er sich bei Schülern dieses Alters nach Meinung der Richter darauf verlassen, dass seine Weisung nicht missachtet werden würde, und dann auch für kurze Zeit aus dem Raum gehen. Anders wäre der Fall allerdings zu beurteilen, wenn dem Lehrer bekannt gewesen wäre, dass die Schülerin Wunderkerzen dabei hatte; dann hätte er nämlich sofort geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um einen Unfall zu verhindern, indem er beispielsweise der Schülerin die Wunderkerzen weggenommen oder eine weitere Aufsichtsperson hinzugezogen hätte, die im Zimmer verblieben wäre.

Bei Schulausflügen müssen die aufsichtsführenden Lehrer darauf achten, dass einerseits gefährliche Situationen für die Schüler vermieden werden<sup>41</sup>, andererseits auch nicht durch die Schüler das Eigentum Dritter beschädigt wird. Letzteres war allerdings in einem Fall des

<sup>37</sup> VG Braunschweig NJW 1994, 1549; in diesem Fall wurde ein Zeitraum von einer Woche als angemessen angesehen.

<sup>38</sup> NJW 1994, 3236

<sup>39</sup> Der Gesangverein bekam seinen Schaden dennoch nicht ersetzt, da die Aufsichtspflicht der Lehrer nur gegenüber ihren Schülern bestand, an der Veranstaltung aber auch Gäste teilgenommen hatten und sich im Nachhinein nicht mehr aufklären ließ, durch wen der Flügel beschädigt worden war.

<sup>40</sup> SPE a.F. S. VI F V/1

<sup>41</sup> Zur Frage der Aufsichtspflicht während der Nacht bei mehrtägigen Ausflügen - keine Aufsichtspflicht für Unfälle, die sich außerhalb des Bereichs jeder Einwirkungsmöglichkeit ereignen - vgl. BSG RdJ/RWS 1967, 104

LG Itzehoe<sup>42</sup> geschehen, als zwei Lehrer mit 25 Schülern im Alter zwischen neun und zwölf Jahren einen Unterrichtsgang unternahmen. Während einer Pause hielten sie sich mit den Schülern auf einem öffentlichen Parkplatz auf, um etwas zu essen. Einige Schüler entfernten sich mit Erlaubnis der Lehrer vom Parkplatz, um auf die Toilette zu gehen; im übrigen hatten die Lehrer angeordnet, dass sich die Schüler nur um die auf dem Parkplatz befindlichen Sitzbänke herum aufhalten sollten. Dennoch setzte sich in einem unbeobachteten Augenblick eine Gruppe von Schülern ab, begab sich auf einen anderen nahe gelegenen Parkplatz und beschädigte dort mit einem Einkaufswagen ein parkendes Auto. Der Halter des Wagens forderte vor Gericht Schadensersatz und warf den Lehrern vor, ihre Aufsichtspflicht verletzt zu haben.

Die Richter wiesen seine Klage ab, da von den Lehrern nicht verlangt werden könne, jeden einzelnen Schüler lückenlos zu beaufsichtigen. Hier habe es vielmehr genügt, die Verhaltensanweisung auszusprechen und die Schüler dann in der Zeit der Pause allgemein zu beobachten. Da es im voraus keine konkreten Anhaltspunkte dafür gab, dass Schüler das Verbot missachten würden, durften die Lehrer davon ausgehen, dass ihre Anweisung befolgt würde.

Eine vorher ausgesprochene Verhaltensanweisung ist aber nicht immer allein ausreichend, wie der Fall des LG Hagen<sup>43</sup> zeigt: Eine Lehrerin hatte mit ihrer Klasse eine Wanderung in das Gebiet einer Burg gemacht. Sie war für ihre 40 zwölf- bis 13jährigen Schülerinnen die einzige Aufsichtsperson. Nach dem Besuch der Burg führte die Lehrerin die Mädchen in eine Anlage, in der auch eine Siegestsäule zu besichtigen war. Sie selbst setzte sich auf eine Bank und erlaubte einigen Schülerinnen, zur Siegestsäule zu gehen. Den Bereich um die Säule herum konnte die Lehrerin von ihrem Platz aus nur teilweise einsehen. Ihr war bekannt, dass die Säule auf einem Sockel stand, von dem aus der Boden in einige Richtungen steil und felsig abfiel. Sie ermahnte deshalb die Schülerinnen auch, vorsichtig zu sein. Die Mädchen kletterten dann in der Folge auf den Sockel der Säule, wo sie von der Lehrerin nicht mehr beobachtet werden konnten. Eine Schülerin sprang nach einiger Zeit vom Sockel aus auf den Abhang herunter und landete so unglücklich, dass sie sich einen komplizierten Beinbruch zuzog und der Unterschenkel später amputiert werden musste.

Das Gericht stellte fest, dass es zwar weder möglich noch notwendig ist, bei einem Ausflug ständig alle Schüler im Auge zu haben. Wenn jedoch ein bestimmter Ort wie vorliegend der Bereich um die Siegestsäule besondere Gefahren für die Schüler birgt, so sind hier auch strengere Anforderungen an die Aufsichtsleistung des Lehrers zu stellen<sup>44</sup>. Der Lehrerin musste klar sein, dass die Säule für die Mädchen den Anreiz bot, auf den Sockel zu klettern. Sie kannte das Gebiet und wusste, dass sich dadurch eine Verletzungsgefahr für die Schülerinnen ergab. Die einfache Mahnung, die Mädchen sollten sich vorsichtig verhalten, genügte unter diesen Umständen nicht. Die Richter sahen darüber hinaus auch bei der Schulleitung eine Pflichtverletzung, die für diesen Ausflug nur eine einzige Lehrkraft bereit gestellt hatte. In Anbetracht des gefährlichen Geländes hätte eine weitere Aufsichtsperson mitgehen müssen.

Die Schülerin erhielt allerdings nur einen Teil ihres Schadens ersetzt, da sie sich ein Mitverschulden anrechnen lassen musste, denn sie selbst hatte durch ihr fahrlässiges Verhalten den Unfall mitverursacht.

Ein anderes Beispiel eines besonders gefahrträchtigen Ausflugsziels stellt ein Baggersee dar, um den es in einem Strafverfahren vor dem OLG Köln<sup>45</sup> im Jahre 1985 ging: Eine Lehrerin hatte mit den 30 Schülern ihrer sechsten Klasse einen Tagesausflug unternommen, in dessen Verlauf an einem Baggersee gebadet und gegrillt wurde. Der See hatte sowohl Bereiche, in denen das Wasser nur knietief und damit auch für Nichtschwimmer geeignet war, als auch Tiefen, in denen man nicht mehr stehen konnte. Vor dem Ausflug hatte die

---

<sup>42</sup> SPE a.F. S. VI F V/107

<sup>43</sup> SPE a.F. S. VI F V/101

<sup>44</sup> Vgl. hierzu auch OLG Neustadt/Weinstr. SPE a.F. S. VI F V/11

<sup>45</sup> SPE n.F. 138 Nr. 11

Lehrerin deshalb von den Eltern das Einverständnis eingeholt, diejenigen Kinder, die bereits schwimmen konnten, auch in brusttiefes Wasser zu lassen. Einige Kinder, darunter auch die später verunfallte Schülerin, legten eine solche Erklärung vor. Am See wies die Lehrerin den Nichtschwimmern und den Schwimmern jeweils bestimmte Bereiche zu, wo sie sich im See aufhalten dürften. Sie hatte den Schülern erlaubt, Luftmatratzen mitzubringen, untersagte ihnen aber, diese im Wasser zu benutzen. Dennoch nahmen zwei Schülerinnen eine Luftmatratze mit in den See und paddelten darauf sitzend einige Meter über den ihnen zugewiesenen Schwimmerbereich hinaus. Plötzlich verlor eines der beiden Mädchen das Gleichgewicht, kippte von der Luftmatratze ins Wasser und ging sofort unter. Sie konnte erst 50 Minuten später durch eine Tauchergruppe tot geborgen werden.

Die Richter verurteilten die Lehrerin im Ergebnis wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe. Sie warfen ihr vor, bereits mit der Auswahl des Ausflugsziels ihre Pflichten verletzt zu haben, da der Baggersee mit seinen Untiefen für eine Schulklasse, die zum großen Teil aus Nichtschwimmern besteht, viel zu gefährlich sei. Von außen war nicht erkennbar, wo der See welche Tiefe hatte, und auch die Lehrerin musste mangels einer Einzäunung des Badegebietes den gesamten See überwachen, womit sie als alleinige Aufsichtsperson überfordert war, zumal sie gleichzeitig die Grillvorbereitungen beobachtete. Es gab am See auch keinen Bademeister; die Lehrerin selbst hatte keine Rettungsschwimmerausbildung.

Weiter stellten die Richter fest, dass die von der betroffenen Schülerin vorgelegte Erklärung ihrer Eltern in mehrfacher Hinsicht Anlass zu Zweifeln hätte geben müssen. Zum einen hatte die Lehrerin nur pauschal gefragt, ob das Kind schwimmen könne, was nichts darüber aussagte, ob seine Fähigkeiten für das Baden in einem Baggersee ausreichten; hier hätte sinnvollerweise gefragt werden sollen, ob der Schüler den Freischwimmerschein gemacht habe. Hinzu kam, dass es sich um eine ausländische Familie handelte, bei der die Lehrerin nicht ohne weiteres davon ausgehen konnte, dass die Eltern die Tragweite der - ohnehin unklar formulierten - abzugebenden Erklärung erkennen würden.

## 6. Sicherheit im Schulgebäude

Die Pflicht der Schule, ihre Schüler vor vermeidbaren Gefahren zu schützen, erstreckt sich selbstverständlich auch auf die bauliche Sicherheit des Schulgebäudes und die darin befindliche Ausstattung.

Viele der in diesem Zusammenhang geführten gerichtlichen Verfahren haben Unfälle aufgrund eines splitternden Glases zum Gegenstand. So hatte der BGH<sup>46</sup> darüber zu entscheiden, ob der Schulträger für den Unfall eines 13jährigen Schülers haftet, der auf dem Weg zur Toilette auf einer Stufe stolperte und in den Seitenflügel einer Glastür stürzte, wobei er sich schwere Schnittverletzungen zuzog. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass bei Schülern dieses Alters damit gerechnet werden müsse, dass sie sich im Schulhaus schnell und ungestüm bewegen, weshalb häufig benutzte Türen keine splitternden Glaseinsätze aufweisen dürften. Der Schulträger hätte der Gefährlichkeit Rechnung tragen und entweder splittersicheres Glas verwenden oder eine Holzfüllung statt des Glases einbringen müssen. Da dies nicht geschehen war, bekam der Schüler seinen Schaden ersetzt<sup>47</sup>.

Von dieser Rechtsprechung wich der BGH nur in einem Fall<sup>48</sup> ab, in dem er das Fehlverhalten so eindeutig bei der verunfallten Schülerin sah, dass der Schule kein Vorwurf gemacht wurde. Es ging dabei um eine baulich einwandfreie Verbindungstüre zwischen einem Gymnastik-Unterrichtsraum und einem Umkleideraum, die Einsätze aus Kathedralglas hatte. Entgegen einer ausdrücklichen Weisung rannte die Schülerin nach Unterrichtsende zu

<sup>46</sup> MDR 1967, 656

<sup>47</sup> Ebenso BGH VersR 1963, 947 für splitterndes Fensterglas in einer Ausgangstür zum Pausenhof und BGH VersR 1965, 565 für eine Verbindungstür zwischen zwei Turnräumen

<sup>48</sup> LM § 839 (Fd) BGB Nr. 9

dieser Tür, um in die Umkleide zu gelangen, verfehlte die Türklinke und geriet mit der rechten Hand in eine der Kathedralglasscheiben, wobei sie sich erheblich verletzte.

Den Unterschied zu den übrigen Fällen sah der BGH darin, dass die betreffende Türe regelmäßig nur unter Aufsicht des Lehrpersonals benutzt wurde und die Schüler ausdrücklich zu einem vorsichtigen Verlassen des Unterrichtsraumes angehalten worden waren. Für den Unfall sei deshalb allein das undisziplinierte Verhalten der Schülerin selbst und nicht die Beschaffenheit der Türe verantwortlich<sup>49</sup>.

Gefährliche Situationen können sich aber auch im Zusammenhang mit anderen Bauelementen des Schulhauses ergeben. So muss ein Treppengeländer, das die Treppe zu einem mehrere Meter tiefen Schacht hin absichert, hoch genug sein, um ein leichtes Überklettern durch die Schüler zu verhindern. In einem Fall des BGH<sup>50</sup> aus dem Jahre 1972 war ein achtjähriger Sonderschüler über das Geländer gestürzt und ca. acht Meter in die Tiefe gefallen, wodurch er sich schwere Kopfverletzungen und Knochenbrüche zuzog. Das Klettern am Geländer war für die Schüler besonders verlockend, da auf dem Sockel des Geländers ein waagerechter Leitholm befestigt war, auf den man sich stellen und von dort aus hinaufklettern konnte. Stand ein Schüler auf dem Leitholm, dann war die obere Kante des Geländers nur noch so niedrig, dass er stark gefährdet war, das Gleichgewicht zu verlieren und vornüber in den Schacht zu fallen.

Bei dieser Konstellation musste die Schulleitung nach Ansicht des Gerichts die Bedrohung für die Schüler erkennen und Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenstelle ergreifen. Der Schulträger wurde deshalb verurteilt, für den Schaden des Schülers aufzukommen.

Nicht so eindeutig war die Sachlage in einem anderen Fall<sup>51</sup>, bei dem sich ein neunjähriger Schüler an einer Brückenwaage verletzte, die auf dem Schulhof aufgestellt war. Er geriet mit der rechten Hand zwischen Plattform und Umrandung der Brücke, während andere Schüler die Plattform bewegten, und erlitt Quetschungen an zwei Fingern.

Der BGH hielt fest, dass die auf dem Pausenhof aufsichtsführenden Lehrer um die potentielle Gefahr wissen mussten, die von der Brückenwaage ausging, sodass diesem Bereich des Schulhofes erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen war. Da jedoch ungeklärt war, wie schnell sich die gefährliche Situation entwickelt hatte und ob die Lehrkraft, die sich in der Nähe der Waage aufhielt, das Geschehen hätte bemerken müssen, wurde die Sache zu weiteren Ermittlungen an das Gericht der vorherigen Instanz zurückverwiesen.

Mit der Gefährlichkeit einer Papierschneidemaschine hatte sich das OLG Celle<sup>52</sup> zu befassen: Die Maschine war in der Schule in einem Nebenraum des Werkraums aufgestellt und durfte nach einer Weisung des Schulleiters nur durch den Werklehrer in Betrieb gesetzt werden. Außer Betrieb war die Maschine durch einen Draht gesichert, der erst gelöst werden musste, um das Schwungrad drehen zu können. Schüler sollten nur unter Aufsicht eines Lehrers in den Nebenraum gelassen werden. Während einer Werkunterrichtsstunde wies der unterrichtende Lehrer zwei Schüler seiner Klasse in den Nebenraum, um diesen aufzuräumen. Er ermahnte sie ausdrücklich, die Maschine nicht zu berühren, und stellte sich in die Verbindungstüre zwischen Werk- und Nebenraum. Als ihn ein Schüler aus dem Werkraum rief, begab er sich zu diesem hin. Kurz darauf machte sich im Nebenraum einer der beiden Schüler an der Papierschneidemaschine zu schaffen, geriet dabei mit drei Fingern in die nicht umkleideten Zahnräder und trug schwere Verletzungen davon.

Das Gericht untersuchte sowohl die Verantwortlichkeit des Schulleiters als auch die des Werklehrers, konnte aber in beiden Fällen keine Pflichtverletzungen feststellen. Der Schulleiter hatte nach Ansicht des Gerichts mit seinen Anordnungen ausreichende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um eine Gefährdung von Schülern zu verhindern. Der Werklehrer hatte zwar kurze Zeit seinen Aufsichtsposten in der Verbindungstüre verlassen,

---

<sup>49</sup> Vgl. auch OLG Celle VersR 1974, 747

<sup>50</sup> SPE VI F V/5

<sup>51</sup> BGH SPE a.F. S. VI F I/21

<sup>52</sup> VersR 1968, 74

hatte die Schüler aber vorher nochmals ermahnt und durfte davon ausgehen, dass sie in der kurzen Zeit seiner Abwesenheit den Anordnungen Folge leisten würden. Die Klage des Schülers wurde daher abgewiesen.

Ebensowenig Erfolg hatte ein anderer Schüler vor dem BGH<sup>53</sup>, der während des Turnunterrichts verunglückte und dafür den neuen, seines Erachtens zu glatten Parkett-Schwingfußboden verantwortlich machte. Er war im Rahmen einer Übung über einen Schwebebalken gegangen, hatte mit einem Fuß den Balken verfehlt und war auf den Boden gefallen. Dabei hatte er sich den Ellenbogen des linken Armes gebrochen.

Seine Klage scheiterte daran, dass er nicht beweisen konnte, sich nicht auch bei einem anderen Boden genauso verletzt haben zu können. Die erste Ursache für seinen Sturz hatte er selbst gesetzt, indem er vom Schwebebalken abkam. Ob er deshalb fiel oder erst durch die glatte Oberfläche beim Aufkommen auf dem Boden ausrutschte, ließ sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren. Die Schule war aber unstreitig für den Fehler des Schülers auf dem Balken nicht verantwortlich; ob sich die Beschaffenheit des Bodens beim Sturz des Schülers überhaupt ausgewirkt hatte, konnte nicht mehr festgestellt werden. Da der Schüler somit nicht beweisen konnte, dass eine Pflichtverletzung der Schule für seinen Schaden ursächlich war, wurde seine Klage abgewiesen.

## 7. Schutz von Schülereigentum vor Diebstahl und Beschädigung

Ganz allgemein hat die Rechtsprechung dazu den Grundsatz aufgestellt, dass die Schule verpflichtet sei, berechtigterweise von den Schülern mitgebrachtes Eigentum "in angemessenem Umfang" vor Verlust und Beschädigung zu schützen<sup>54</sup>. Was jeweils "angemessen" im Sinne der Gerichte ist, lässt sich nur in der Gesamtschau verschiedener Entscheidungen ermitteln.

In einem vom OLG Düsseldorf im Jahre 1974 entschiedenen Rechtsstreit<sup>55</sup> hatte ein Schüler seine Motorradkleidung mit in den Klassenraum gebracht und dort abgelegt. Als er nach zwei Unterrichtsstunden, die in einem anderen Raum stattgefunden hatten, ins Klassenzimmer zurückkehrte, war seine Kleidung gestohlen worden.

Das Gericht stellte fest, dass die Schule in diesem Fall dem Schüler einerseits gestattet hatte, die Motorradkleidung mit ins Klassenzimmer zu nehmen, andererseits aber keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hatte, um das Schülereigentum gegen Diebstahl zu schützen. Hierfür wäre es nach Auffassung der Richter notwendig gewesen, die Türen zu den Klassenräumen während der Abwesenheit der jeweiligen Klasse (und während der großen Pausen) verschlossen zu halten. Es genügte nicht, dass dies an der betreffenden Schule üblicherweise auch so gehandhabt wurde; vielmehr hätte es eine entsprechende Anordnung des Schulleiters geben müssen, die die Schule nicht vorweisen konnte. Auch die für Schülerkleidung abgeschlossene Diebstahlsversicherung half der Schule nichts: Versichert war nur "übliche" Kleidung, nicht aber Motorradkleidung, sodass die Versicherung den Schaden nicht ersetzen musste. Der Schulträger wurde deshalb verurteilt, dem Schüler den Wert der abhanden gekommenen Motorradkleidung zu erstatten.

Anders entschied der BGH<sup>56</sup> hinsichtlich einer Pelzjacke, die eine Mutter zu einer Elternversammlung mit in die Schule gebracht und an einen Kleiderhaken außerhalb des Raumes gehängt hatte; nach Ende der Versammlung war die Jacke verschwunden gewesen.

<sup>53</sup> NJW 1963, 1828; vgl. auch BGH VersR 1957, 532 - keine Haftung der Schule für einen Unfall während des Aufstuhlens

<sup>54</sup> BGH NJW 1973, 2102

<sup>55</sup> Holfelder/Bosse E 3 zu § 48 SchG

<sup>56</sup> BGH NJW 1988, 1258; vgl. auch VGH Hess SPE a.F. S. VI A VII/521

Zwar gelten die Grundsätze zum Schutz vor Diebstahl auch für das Eigentum von Eltern. Hier wäre es der Mutter nach Ansicht des Gerichts aber zuzumuten gewesen, ihre Jacke während der Versammlung in den entsprechenden Raum mitzunehmen und etwa über die Stuhllehne zu legen, wo sie ihr Eigentum im Blick gehabt hätte. Nur wenn dies nicht möglich oder den Umständen nach nicht zumutbar gewesen wäre, hätte die Schule die Pflicht gehabt, für eine sichere Aufbewahrung außerhalb des Raumes zu sorgen<sup>57</sup>. Ein Schadensersatzanspruch der Mutter wurde deshalb verneint.

Auch das LG Flensburg<sup>58</sup> wies darauf hin, dass Schüler (wie Eltern) grundsätzlich für die von ihnen mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich sind. In dem dort entschiedenen Fall trug ein 15jähriger Schüler eine Armbanduhr, die er während des Sportunterrichts ablegte. In der Schule bestand eine Regelung, wonach Wertgegenstände beim Hausmeister abzugeben waren. Darüber hinaus gab es in der Turnhalle ein nicht abschließbares "Aufsichtsfenster", in dem die Armbanduhren, die nicht beim Hausmeister hinterlegt worden waren, während des Sportunterrichts aufbewahrt wurden. Auch der klagende Schüler hatte seine Uhr in dieses Aufsichtsfenster gelegt, das er während der Sportstunde beobachten konnte. Nach Ende der Stunde hatte der Schüler vergessen, seine Uhr wieder an sich zu nehmen; als er später danach suchte, war sie verschwunden.

Das LG stellte klar, dass die Schule mit den beiden Möglichkeiten der Aufbewahrung beim Hausmeister oder im ständig einsehbareren Aufsichtsfenster den Anforderungen für eine sichere Aufbewahrung von Schülereigentum genügt hatte. Insbesondere treffe den Sportlehrer keine Verpflichtung, am Ende seines Unterrichts darauf zu achten, dass jeder Schüler seine Uhr wiederbekomme; hierfür seien die Schüler vielmehr selbst verantwortlich. Die Schadensersatzklage des Schülers wurde abgewiesen.

Zum entgegengesetzten Ergebnis gelangte der BGH in einem auf den ersten Blick ähnlich aussehenden Fall<sup>59</sup>: Eine Lehrerin hatte während des Sportunterrichts bemerkt, dass eine ihrer Schülerinnen ein goldenes Armband trug, das bei der sportlichen Betätigung zu Verletzungen oder Gefährdungen führen könnte. Sie nahm es ihr deshalb ab und legte es auf ein Fensterbrett, das allerdings so hoch war, dass die sechs Jahre alte Schülerin ihr Armband während der Schulstunde nicht im Auge hatte und es ohne die Hilfe der Lehrerin auch danach nicht wieder an sich nehmen konnte. Nach Ende des Sportunterrichts vergaßen sowohl die Lehrerin als auch die Schülerin das Armband; später war es nicht mehr auffindbar.

Das Gericht stellte klar, dass gegen die Maßnahme der Lehrerin, dem Kind das Armband aus Sicherheitsgründen abzunehmen und auf das Fensterbrett zu legen, nichts einzuwenden sei; die Art der Aufbewahrung während des Unterrichts war sicher und ordentlich. Anders als im Fall des LG Flensburg war die Schülerin nach Ende der Sportstunde aber auf die Hilfe der Lehrerin angewiesen, um ihr Armband wiederzubekommen. Daraus resultierte die Pflicht der Lehrerin, daran zu denken, dass sie der Schülerin das Armband zurückgeben musste; diese Pflicht hatte sie verletzt.

Allerdings entschied das Gericht auch, dass sich die Schülerin ein erhebliches Mitverschulden ihrer Eltern entgegenhalten musste. Denn auch die Eltern als Erziehungsberechtigte hatten eine Pflicht verletzt, indem sie ihr Kind an einem Tag, an dem Sportunterricht auf dem Stundenplan stand, mit einem wertvollen Armband in die Schule gehen ließen, obwohl dies für das Kind selbst und seine Mitschüler eine beträchtliche Gefährdung mit sich brachte.

Im Ergebnis bekam die Schülerin deshalb nur einen kleinen Teil ihres Schadens ersetzt.

<sup>57</sup> So entschieden für den Fall einer Studentin, deren Lammfellmantel während einer Vorlesung aus der ungesicherten Garderobe gestohlen wurde, BGH NJW 1973, 2102

<sup>58</sup> Holfelder/Bosse E 8 zu § 38/V SchG

<sup>59</sup> Holfelder/Bosse E 12 zu § 38/V SchG

Noch weiter ging das LG Kiel<sup>60</sup> in einem Fall aus dem Jahre 1975: Eine Schülerin hatte einen Goldring im Wert von DM 1.000,- mit in den Sportunterricht gebracht und währenddessen abgelegt. Die unterrichtende Lehrerin wusste hiervon nichts. Der Ring wurde während der Sportstunde gestohlen.

Das LG wies die Schadensersatzklage der Schülerin ab. Dabei prüfte es gar nicht erst, ob die Schule ausreichende Vorkehrungen zum Schutz des Schülereigentums vor Diebstahl getroffen hatte oder nicht, da die Eltern der Schülerin ein derart überwiegendes Verschulden an dem Schaden treffe, dass eine etwaige Haftung des Schulträgers gänzlich dahinter zurücktrete. Die Eltern hätten die Pflicht gehabt zu verhindern, dass ihr Kind den Ring an diesem Tag in die Schule mitnahm. Auf eine Amtspflichtverletzung der Schule kam es deshalb in diesem Fall gar nicht an.

Die dargestellten Entscheidungen können vielleicht die von den Gerichten allgemein formulierten Anforderungen an Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen ein wenig veranschaulichen. Sie zeigen aber vor allem, dass immer die Umstände des jeweiligen Einzelfalles entscheidend sind und es deshalb schwer fällt, allgemeingültige Regeln über die zum Schutze der Schüler und Dritter notwendigen Maßnahmen in der Schule aufzustellen. Es ist deshalb besonders wichtig, typische Gefahrenmomente bereits im Vorfeld zu erkennen und rechtzeitig zu entschärfen. In der Vermeidung unnötig gefährträchtiger Situationen liegt wohl der beste Schutz einer Schule vor - sicher trotzdem nicht völlig zu verhindernden - Schadensfällen.

## Anhang: Zusammenstellung der zitierten Entscheidungen

Fallgruppe	Gericht	Fundstellen	Stichwort
Aufsicht während des Unterrichts	BGH	SPE VI F I/ 101 VersR 1972, 979	Mitbeaufsichtigung einer zweiten Klasse
	LG Rottweil	SPE II H III/201 NJW 1970, 474	Klassensprecher als Aufsichtsperson
	OLG Stuttgart	SPE VI F III/21	Vor-die Tür-Stellen
	OLG Schleswig	SPE 136 Nr. 2 NJW 1990, 913 NVwZ 1990, 503 L	Beurlaubung/ Entführung eines Schülers
Sport- und Schwimmunterricht	OLG Düsseldorf	SPE VI F II/57	Bockspringen
	OLG Düsseldorf	NJW 1963, 2277	Hürdenlauf
	BGH	NJW 1969, 554	Hockwende am Reck
	BGH	MDR 1958, 752 LM § 839 (C) BGB Nr. 40	Hocke am Kasten
	OLG Düsseldorf	SPE VI F II/57 VersR 1965, 1179 DVBl 1966, 41	5000-m-Lauf
	BGH	LM § 839 (Fd) BGB Nr. 6 MDR 1958, 409	Waldlauf
	OLG Frankfurt	VersR 1981, 538	Schwimmunterricht
	OLG Frankfurt	VersR 1983, 881	Schwimmunterricht
	VGH BW	SPE 142 Nr. 9	Schwimmunterricht
	LG Rottweil	SPE VI H II/101	Hallenbad

<sup>60</sup> Holfelder/Bosse E 15 zu § 38/V SchG

Aufsicht vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen	VGH BW	SPE 140 Nr. 9	Fahrschüler in der Mittagspause
	VG Würzburg	SPE 140 Nr. 8	Fahrschüler in der Mittagspause
	RG	WarnRspr 1940 Nr. 120	Aufsicht vor Unterrichtsbeginn
	OLG Düsseldorf	NJW-RR 1996, 671; NJWE-VHR 1996, 126L VersR 1997, 314 SchuR-1999-11-150	Steinwürfe während der Pause
	OLG Düsseldorf	r+s 1997, 413	Beschädigung eines Kfz während der Pause
	HansOLG	SchuR-1999-6-87	Beschädigung eines Kfz während der Pause
	LG Aachen	NJW 1992, 1051	Beschädigung eines Kfz während der Pause
	OLG Celle	SPE 140 Nr. 7	Beschädigung eines Kfz während der Pause
	OLG Bremen	SPE VI F I/23	Verletzung durch Tuschkastenpinsel
	KG Berlin	SPE VI F I/13	Verletzung durch Plastikflugzeug
	BGH	VersR 1955, 742	Reiterspiel auf Pausenhof
	OLG Neustadt/ Weinstraße	SPE VI F I/11	Reiterspiel auf Pausenhof
	BGH	BGHZ 13, 25 NJW 1954, 874 VersR 1954, 226 RdJ 1954, 286 DÖV 1954, 701 RWS 1962, 344 SPE VI F I/1	Sturz auf dem Pausenhof
Aufsicht beim Schulweg	BGH	DVBI 1977, 283 VersR 1977, 222 LM § 839 (Fd) BGB Nr.18 SPE II H I/151	Schulbushaltestelle
	LG Hamburg	NJW 1992, 377 NVwZ 1992, 302	Beschädigung eines Kfz während Unterrichtsweg
	OLG Celle	NVwZ-RR 1996, 153	Beschädigung eines Kfz während Unterrichtsweg
	BGH	NJW 1965, 1760 DÖV 1965, 641 SPE VI F V/51	Fahrradunfall auf dem Schulweg
	BGH	NJW 1982, 1042 SPE II H I/153	Schulbushaltestelle

	BGH	RWS 1961, 118 VersR 1960, 994 SPE VI F C/105	Straßenbahn- Haltestelle
	BGH	NJW 1982, 37 DÖV 1981, 238 VersR 1981, 849 SPE II H I/155	Schulbushaltestelle
	LG Erfurt	NVwZ-RR 1999, 363 ZfS 1998, 288	Schulbushaltestelle
	BGH	NVwZ 1992, 93 SPE 304 Nr. 14	Aufsicht im Schulbus
	VG Braunschweig	SPE 669 Nr. 2 NJW 1994, 1549	Aufsicht im Schulbus
Aufsicht bei außerschulischen Veranstaltungen	OLG Hamm	NJW 1994, 3236 MDR 1994, 561 SPE 138 Nr. 10	Vandalismus bei Jubiläumsfeier
	BGH	SPE VI F V/1 RWS 1964, 180 VersR 1961, 1091	Wunderkerze bei Weihnachtsfeier
	BSG	RdJ/RWS 1967, 104 SPE II J II/1	Nächtliche Aufsicht bei mehrtägigen Ausflügen
	LG Itzehoe	SPE VI F V/107	Beschädigung eines Kfz während Unterrichtsgang
	LG Hagen	SPE VI F V/101 RWS 1962, 276	Aufsicht während Wanderung
	OLG Neustadt/ Weinstraße	SPE VI F V/11 RdJ 1960, 94	Aufsicht in der Jugendherberge
	OLG Köln	SPE 138 Nr. 11	Baggersee
Sicherheit im Schulgebäude	BGH	MDR 1967, 656 VersR 1967, 714 LM § 823 (Dc) BGB Nr.76	Glastür
	BGH	VersR 1963, 947	Glastür
	BGH	VersR 1965, 564	Glastür
	BGH	VersR 1960, 807 LM § 839 (Fd) BGB Nr. 9	Glastür
	OLG Celle	SPE II H I/501 VersR 1974, 747	geschlossene Tür
	BGH	SPE VI F V/5	Treppengeländer
	BGH	SPE VI F I/21	Brückenwaage
	OLG Celle	VersR 1968, 74	Papierschneide- Maschine
	BGH	NJW 1963, 1828	glatter Fußboden
	BGH	VersR 1957, 532	Unfall beim Aufstuhlen
Schutz von Schülereigentum vor Diebstahl und Beschädigung	BGH	NJW 1973, 2102 DÖV 1974, 70 DVBI 1974, 719 SPE VI F VI/11	Kleidungsstücke in Schulräumen
	OLG Düsseldorf	Holfelder/Bosse E 3 zu § 48 SchG	Motorradkleidung

	BGH	NJW 1988, 1258 Holfelder/Bosse E 8 zu § 48 SchulG SPE 304 Nr. 11	Pelzjacke
	VGH Hessen	SPE VI A VII/521 HessVGRspr 1974, 62	Persianermantel
	LG Flensburg	Holfelder/Bosse E 8 zu § 38/V SchG	Armbanduhr
	BGH	NJW 1964, 1670 LM § 254 (Ea) BGB RWS 1964, 342 Holfelder/Bosse E 12 zu § 38/V SchG SPE II H I/21	goldenes Armband
	LG Kiel	Holfelder/Bosse E 15 zu § 38/V SchG SPE VI F II/161	Goldring

## Abkürzungen:

BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GG	Grundgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
Holfelder/Bosse	Holfelder/Bosse, Handbuch des Schulrechts für Baden-Württemberg - Rechtsprechung -
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
L/M	Lindenmaier/Möhring (Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-VHR	NJW - Entscheidungsdienst Versicherungs- und Haftungsrecht
NJW-RR	NJW - Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für das Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ - Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdJ	Recht der Jugend
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RG	Reichsgericht
r+s	Recht und Schaden
RWS	Recht und Wirtschaft der Schule
SchG	Schulgesetz
SchuR	SchulRecht
SPE	Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht

VGH  
WarnRspr  
ZfS

Verwaltungsgerichtshof  
Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts  
Zeitschrift für Schadensrecht